
1996**Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1996****Nr. 25**

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 96	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) FNA: neu: 7631-1-22	670
9. 5. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten FNA: neu: 806-21-1-204; 806-21-1-60	672
9. 5. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes FNA: 810-1-29	681
24. 4. 96	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f des Arzneimittelgesetzes) FNA: 1104-5, 2121-51-1-2	682
24. 4. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der §§ 119 bis 125 des Markengesetzes FNA: 423-5-1	682
25. 4. 96	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung FNA: 8251-10, 827-13	683

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	683
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20 und Nr. 21	684
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	689

**Verordnung
über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen
(Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV)**

Vom 6. Mai 1996

Auf Grund der durch Artikel 1 Nr. 27 und 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geänderten § 65 Abs. 1 und § 79 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Sterbekassen und der Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht getroffen wurde,
2. Unfallversicherungsunternehmen, die Versicherungen mit Rückgewähr der Prämien betreiben, und
3. Versicherungsunternehmen, die Rentenleistungen in der Unfallversicherung erbringen.

(2) Diese Verordnung gilt für Verträge, denen keine aufsichtsbehördlich genehmigten Tarife zugrunde liegen.

§ 2

Höchstzinssatz

(1) Bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, die auf deutsche Währung lauten, wird der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen auf vier vom Hundert festgesetzt.

(2) Der von einem Versicherungsunternehmen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Pensionskassen können für Verträge, denen dieselben allgemeinen Versicherungsbedingungen und Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen zugrunde liegen, einen in Abweichung von Absatz 2 Satz 1 nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages geltenden einheitlichen Rechnungszins verwenden, der den jeweils gültigen Höchstzinssatz nicht überschreitet. Eine dadurch erforderliche Herabsetzung des Rechnungszinses kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde stufenweise erfolgen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Für Versicherungsverträge gegen Einmalprämie mit einer Laufzeit bis zu acht Jahren, die auf deutsche Währung lauten, darf der maßgebliche Rechnungszins höchstens 85 vom Hundert des letzten Monatswertes der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren

Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik mit einer der Versicherungsdauer entsprechenden Restlaufzeit betragen. Der für die Bestimmung des Rechnungszinses des einzelnen Vertrages maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Prämienzahlung.

(2) Für Rentenversicherungsverträge ohne Rückkaufwert, die auf deutsche Währung lauten, gilt ab Beginn des Rentenbezugs für die diesem Zeitpunkt folgenden acht Jahre und für den Teil der Deckungsrückstellung, der auf die laufende Rentenzahlung entfällt, Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Höchstsatz für den Rechnungszins 85 vom Hundert des arithmetischen Mittels der letzten Monatswerte der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik mit einer Restlaufzeit von einem Jahr bis zu acht Jahren beträgt. Der für die Bestimmung des Rechnungszinses des einzelnen Vertrages maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Rentenbeginns.

§ 4

Höchstzillmersätze und versicherungsmathematische Berechnungsmethode

(1) Im Wege der Zillmerung werden die Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlußkosten einzelvertraglich bis zur Höhe des Zillmersatzes ab Versicherungsbeginn aus den höchstmöglichen Prämienteilen gedeckt, die nach den verwendeten Berechnungsgrundsätzen in dem Zeitraum, für den die Prämie gezahlt wird, weder für Leistungen im Versicherungsfall noch zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb bestimmt sind. Der Zillmersatz darf 40 vom Tausend der Summe aller Prämien nicht überschreiten.

(2) Die höchstmöglichen Prämienteile im Sinne von Absatz 1 werden in dem Umfang, in dem sie die geleisteten, einmaligen Abschlußkosten in Höhe des Zillmersatzes noch nicht gedeckt haben und folglich der Höhe nach mit den nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen höchstens zu aktivierenden Forderungen gegenüber den Versicherungsnehmern übereinstimmen, von dem bei der Berechnung der einzelvertraglichen Deckungsrückstellung anzusetzenden Barwert der künftigen Prämien abgezogen.

(3) Bei Lebensversicherungsverträgen, die nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630), abgeschlossen sind, gelten als höchstmögliche Prämienteile gemäß Absatz 1 diejenigen, die nicht zur Bildung der gesetzlich geforderten Deckungsrückstellung benötigt werden und die nach den verwen-

deten Berechnungsgrundsätzen in dem Zeitraum, für den die Prämie gezahlt wird, weder für Leistungen im Versicherungsfall noch zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb bestimmt sind.

(4) Abweichend von Absatz 1 können in Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Tarif die vor dem 29. Juli 1994 für vergleichbare Tarife aufsichtsbehördlich genehmigten Zillmersätze verwendet werden, sofern der Rechnungszins nicht mehr als 3,5 vom Hundert beträgt. Bei einem diesen Zinssatz übersteigenden Rechnungszins von $(3,5 + 0,1 t)$ vom Hundert ist höchstens von einem Zillmersatz von $(35 - 0,4 t)$ vom Tausend der Versicherungssumme oder $(35 - 0,4 t)$ vom Hundert des Jahresbetrags der Rente auszugehen. Bei Risikoversicherungen kann der summen- oder rentenabhängige Zillmersatz in Abhängigkeit vom Rechnungszins in gleicher Weise ermittelt werden wie bei den aufsichtsbehördlich genehmigten vergleichbaren Tarifen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die bis zum 31. Dezember 1997 abgeschlossenen Versicherungsverträge.

§ 5

Versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen

(1) Bei der nach versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmenden Ableitung von Rechnungsgrundlagen sind sämtliche Umstände, die Änderungen und Schwankungen der aus den zugrunde liegenden Statistiken gewonnenen Daten bewirken können, zu berücksichtigen und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen geeignet zu gewichten. Die Ableitung von

Rechnungsgrundlagen auf der Basis eines besten Schätzwertes genügt nicht. Die Abschätzung künftiger Verhältnisse muß eine nachteilige Abweichung der relevanten Faktoren von den getroffenen, aus den Statistiken abgeleiteten Annahmen beinhalten. Dies gilt sowohl für die grundsätzlich auf ein einzelnes Risiko abzustellende Bewertung als auch sinngemäß für die Bewertung bei nicht individualisierbaren Risiken, für die keine ausreichenden Statistiken verfügbar sind. Die Beteiligung am Überschuß muß in angemessener Weise über die Laufzeit jedes Vertrages berücksichtigt werden.

(2) Im Fall von Verträgen mit Überschußbeteiligung kann die Bewertungsmethode zukünftige Überschußanteile aller Art explizit oder implizit in einer Weise berücksichtigen, die mit den anderen Annahmen über die zukünftige Entwicklung und mit der aktuellen Überschußverteilungsmethode vereinbar ist.

(3) Bei einer gemäß § 341f Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Unternehmens ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik zugrunde zu legen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Mai 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten*)**

Vom 9. Mai 1996

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Ausbildungspraxis:
 - 1.1 Bedeutung, Stellung und gesetzliche Grundlagen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe,
 - 1.2 Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen,
 - 1.3 Berufsbildung,
 - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. Praxis- und Arbeitsorganisation:
 - 2.1 Inhalt und Organisation der Arbeitsabläufe,
 - 2.2 Kooperation und Kommunikation;
3. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken;

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. Rechnungswesen:

- 4.1 Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften,
- 4.2 Buchführungs- und Abschlußtechnik,
- 4.3 Lohn- und Gehaltsabrechnung,
- 4.4 Erstellen von Abschlüssen;

5. betriebswirtschaftliche Facharbeit:

- 5.1 Auswerten der Rechnungslegung,
- 5.2 Finanzierung;

6. steuerliche Facharbeit:

- 6.1 Abgabenordnung,
- 6.2 Umsatzsteuer,
- 6.3 Einkommensteuer,
- 6.4 Körperschaftsteuer,
- 6.5 Gewerbesteuer,
- 6.6 Bewertungsgesetz,
- 6.7 Vermögensteuer.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen I und II enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II für das erste Ausbildungsjahr und die für das zweite Ausbildungsjahr unter laufender Nummer 4.2 Buchstabe d und laufender Nummer 4.3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Steuerwesen,
2. Rechnungswesen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Steuerwesen, Rechnungswesen, Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich im Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung durchzuführen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in den nachstehend genannten Prüfungsfächern je eine Arbeit anfertigen:

1. Prüfungsfach Steuerwesen:

In 150 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Fälle oder Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, daß er Fertigkeiten und Kenntnisse steuerlicher Facharbeit erworben hat und wirtschafts- und steuerrechtliche Zusammenhänge versteht. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- b) Steuern vom Vermögen,
- c) Steuern vom Umsatz,
- d) Abgabenordnung;

2. Prüfungsfach Rechnungswesen:

In 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er Fertigkeiten und Kenntnisse dieser Gebiete erworben hat und Zusammenhänge versteht:

- a) Buchführung,
- b) Jahresabschluß;

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsrecht und soziale Sicherung,
- b) Schuld- und Sachenrecht,
- c) Handels- und Gesellschaftsrecht,
- d) Finanzierung.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Das Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Der Prüfling soll ausgehend von einer von zwei ihm mit einer Vorbereitungszeit von höchstens zehn Minuten zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, daß er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten und Lösungen darstellen kann. Für das Prüfungsgespräch kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) allgemeines Steuer- und Wirtschaftsrecht,
- b) Einzelsteuerrecht,
- c) Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze,
- d) Rechnungslegung.

Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem weiteren Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(8) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsfach Steuerwesen und in mindestens zwei weiteren der vier in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen vom 15. Februar 1978 (BGBl. I S. 269) außer Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten**

— Sachliche Gliederung —

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.	Ausbildungspraxis (§ 3 Nr. 1)	
1.1	Bedeutung, Stellung und gesetzliche Grundlagen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe (§ 3 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Ausbildungspraxis und ihre Aufgaben in den gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang einordnen b) Aufgaben der für die Ausbildungspraxis wichtigen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der Finanzbehörden darstellen c) Aufgaben der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe erklären d) wesentliche Vorschriften des Berufsrechts der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer erläutern e) Vorschriften über Verschwiegenheitspflichten und Auskunftsverweigerungsrechte beachten sowie die Folgen ihrer Verletzung beschreiben
1.2	Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen (§ 3 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) für das Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis in Betracht kommende Vorschriften des Arbeits- und Sozialrechts erläutern b) die für das Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis wichtigen Nachweise erklären c) Personaleinsatzplanung an praktischen Beispielen erläutern d) Anforderungen an handlungskompetente Mitarbeiter in der Ausbildungspraxis beschreiben e) die durch das Berufsrecht gesetzten Grenzen des selbständigen Handelns bei der eigenen Arbeit beachten
1.3	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche Vorschriften der Berufsbildung erklären b) Inhalte des Berufsausbildungsvertrages, insbesondere die Rechte und Pflichten des Auszubildenden und des Ausbildenden, erläutern c) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und zu seiner Umsetzung beitragen d) berufliche Fortbildungsmöglichkeiten und ihren Nutzen darstellen
1.4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten und sich bei Unfällen situationsgerecht verhalten b) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen c) zur sparsamen Material- und Energieverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
2.	Praxis- und Arbeitsorganisation (§ 3 Nr. 2)	
2.1	Inhalt und Organisation der Arbeitsabläufe (§ 3 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation der Ausbildungspraxis in Aufbau und Ablauf darstellen b) Zeichnungs- und Vertretungsregelung sowie Weisungsbefugnisse beachten c) Posteingang und Postausgang bearbeiten d) Termine planen und bei Fristenkontrolle mitwirken e) Aktenvermerke verfassen, Schriftstücke entwerfen und gestalten f) Registratur- und Fachbibliotheksarbeiten durchführen g) Vorgänge des Zahlungsverkehrs bearbeiten h) Möglichkeiten humaner Arbeitsgestaltung an Beispielen der Ausbildungspraxis erläutern i) Vorschriften für Büroarbeitsplätze beachten und den eigenen Arbeitsplatz sachgerecht gestalten k) den eigenen Aufgabenbereich selbstverantwortlich und zeitökonomisch gestalten
2.2	Kooperation und Kommunikation (§ 3 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Möglichkeiten der gegenseitigen Information und der Kooperation innerhalb der Ausbildungspraxis nutzen b) Gespräche und Korrespondenz mandantenorientiert führen
3.	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) die in der Ausbildungspraxis für unterschiedliche Arbeitsaufgaben, insbesondere für die Finanzbuchhaltung, eingesetzten Datenverarbeitungsanwendungen nutzen b) Handbücher, Dokumentationen und andere Hilfsmittel nutzen c) Schutzvorschriften und Regelungen für Bildschirmarbeitsplätze beachten d) die in der Ausbildungspraxis eingesetzten Informations- und Kommunikationstechniken nutzen e) Vorschriften des Datenschutzes beachten f) betriebliche Regelungen zur Datensicherheit anwenden
4.	Rechnungswesen (§ 3 Nr. 4)	
4.1	Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften (§ 3 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Buchführungspflichten nach Handels- und Steuerrecht sowie Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachten b) Aufzeichnungspflichten nach Steuerrecht beachten und von den Buchführungspflichten unterscheiden c) Vorschriften über die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluß anwenden d) Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen beachten
4.2	Buchführungs- und Abschlußtechnik (§ 3 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) die verschiedenen Buchungstechniken nach ihren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden b) Kontenrahmen auswählen und Kontenpläne aufstellen c) Konten eröffnen, Geschäftsvorfälle kontieren und buchen sowie Konten abschließen d) Nebenbücher führen und abschließen e) Anlagenverzeichnisse führen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4.3	Lohn- und Gehaltsabrechnung (§ 3 Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für die Lohn- und Gehaltsabrechnung anwenden b) Lohn- und Gehaltsabrechnungen erstellen c) Lohn- und Gehaltskonten führen d) die im Rahmen der Lohn- und Gehaltsbuchführung notwendigen Nachweise und Anmeldungen erstellen e) die Ergebnisse der Lohn- und Gehaltsabrechnung in die Finanzbuchhaltung übernehmen
4.4	Erstellen von Abschlüssen (§ 3 Nr. 4.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einnahme-Überschußrechnung erstellen b) Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aus der Buchführung entwickeln
5.	Betriebswirtschaftliche Facharbeit (§ 3 Nr. 5)	
5.1	Auswerten der Rechnungslegung (§ 3 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zielsetzung innerer und äußerer Betriebsvergleiche darstellen b) betriebliche Kennziffern ermitteln und auswerten c) Vermögens- und Kapitalstrukturen ermitteln d) Kosten und Erlöse im Mehrjahresvergleich gegenüberstellen e) Richtsatzvergleiche durchführen
5.2	Finanzierung (§ 3 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Finanzierungsregeln unterscheiden b) Eigen- und Fremdfinanzierung; Außen- und Innenfinanzierung an Beispielen erläutern
6.	Steuerliche Facharbeit (§ 3 Nr. 6)	
6.1	Abgabenordnung (§ 3 Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) mit steuerlichen Vorschriften, Richtlinien, Rechtsprechung und Fachliteratur umgehen b) Rechte und Pflichten der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren unterscheiden c) Vorschriften über die Entstehung und Festsetzung der Steuer sowie über die Fälligkeit beachten d) Anträge auf Stundung, Aussetzung der Vollziehung und Erlaß sowie Aufrechnungserklärungen entwerfen e) Fristen und Termine berechnen, Verjährungsfristen beachten und Anträge auf Fristverlängerung entwerfen f) über die Zulässigkeit und Durchführung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens sowie über die Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden Auskunft geben g) Einsprüche und Anträge auf Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden entwerfen h) Tatbestände der Steuerhinterziehung, der leichtfertigen Steuerverkürzung und der Steuergefährdung unterscheiden i) über den Ablauf des finanzgerichtlichen Verfahrens Auskunft geben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
6.2	Umsatzsteuer (§ 3 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Zusammenfassende Meldungen erstellen b) Umsatzsteuererklärungen erstellen und Umsatzverprobungen durchführen c) Umsatzsteuerbescheide prüfen
6.3	Einkommensteuer (§ 3 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Besteuerungsgrundlagen ermitteln b) Einkommensteuererklärungen erstellen c) Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Einkünfte erstellen d) das zu versteuernde Einkommen ermitteln e) tarifliche und festzusetzende Einkommensteuer berechnen f) Einkommensteuer- und Feststellungsbescheide prüfen g) Anträge auf Lohnsteuerermäßigung stellen und Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte prüfen
6.4	Körperschaftsteuer (§ 3 Nr. 6.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Körperschaftsteuerpflicht prüfen b) steuerpflichtiges Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz und nach dem Körperschaftsteuergesetz unterscheiden c) Körperschaftsteuertarife, Ausschüttungsbelastung und Anrechnungsverfahren erklären
6.5	Gewerbsteuer (§ 3 Nr. 6.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gewerbesteuerrückstellungen berechnen b) Gewerbesteuererklärungen einschließlich Zerlegungserklärungen erstellen c) Gewerbesteuermaßbescheide, Zerlegungsbescheide und Gewerbesteuerbescheide prüfen
6.6	Bewertungsgesetz (§ 3 Nr. 6.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vermögensarten und die Bewertung der zu ihnen gehörenden Wirtschaftsgüter sowie der Schulden und Abzüge erläutern b) Vermögensaufstellungen erstellen c) Wertfortschreibungsgrenzen prüfen d) Einheitswertbescheide für Betriebsvermögen und das einem freien Beruf dienende Vermögen prüfen
6.7	Vermögensteuer (§ 3 Nr. 6.7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vermögensteuererklärungen erstellen b) Vermögensteuerbelastung errechnen c) Neuveranlagungsgrenzen prüfen d) Vermögensteuerbescheide prüfen

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten
— Zeitliche Gliederung —

A.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse zu den Berufsbildpositionen 1.4, 2.1, Lernziele h, i, k, und 2.2 sind während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermitteln. Ihre Vermittlung soll insbesondere in Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen 4 und 6 erfolgen.

B.

1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.2 Buchführungs- und Abschlußtechnik, Lernziele a bis c,

6.1 Abgabenordnung, Lernziele a und e,

6.2 Umsatzsteuer, Lernziel a,

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2.1 Inhalt und Organisation der Arbeitsabläufe, Lernziele a, b, c, d, f und g,

4.1 Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften, Lernziele a, b und d,

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.1 Bedeutung, Stellung und gesetzliche Grundlagen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe,

1.2 Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen, Lernziele a, b und e,

1.3 Berufsbildung, Lernziele a bis c,

3. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken, Lernziele d und e,

6.3 Einkommensteuer, Lernziele a und b,

zu vermitteln.

2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

6.1 Abgabenordnung, Lernziele c und g,

6.2 Umsatzsteuer, Lernziele b und c,

6.3 Einkommensteuer, Lernziele c bis g,

6.5 Gewerbesteuer

zu vermitteln sowie in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

6.1 Abgabenordnung, Lernziele a und e,

6.2 Umsatzsteuer, Lernziel a,

6.3 Einkommensteuer, Lernziele a und b,

zu vertiefen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.2 Buchführungs- und Abschlußtechnik, Lernziele d und e,

4.4 Erstellen von Abschlüssen, Lernziel a,

und in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

3. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken, Lernziele a, b, c und f,

zu vermitteln sowie die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.1 Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften, Lernziele a, b und d,

4.2 Buchführungs- und Abschlußtechnik, Lernziele a bis c,

3. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken, Lernziele d und e,

zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.2 Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen, Lernziele c und d,

2.1 Inhalt und Organisation der Arbeitsabläufe, Lernziel e,

4.3 Lohn- und Gehaltsabrechnung

zu vermitteln.

3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

6.1 Abgabenordnung, Lernziele b, d, f, h und i,

6.4 Körperschaftsteuer,

6.6 Bewertungsgesetz,

6.7 Vermögensteuer

zu vermitteln sowie die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

6.1 Abgabenordnung, Lernziele a, c und g,

6.2 Umsatzsteuer,

6.3 Einkommensteuer,

6.5 Gewerbesteuer

zu vertiefen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.1 Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften, Lernziel c,

4.4 Erstellen von Abschlüssen, Lernziel b,

zu vermitteln sowie in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

3. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,

4.2 Buchführungs- und Abschlußtechnik, Lernziele c und e,

4.3 Lohn- und Gehaltsabrechnung,

4.4 Erstellen von Abschlüssen, Lernziel a,

zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.3 Berufsbildung, Lernziel d,

5. Betriebswirtschaftliche Facharbeit

zu vermitteln sowie die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

2.1 Inhalt und Organisation der Arbeitsabläufe, Lernziel e,

zu vertiefen.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Verlängerung der Frist
für den Bezug des Kurzarbeitergeldes**

Vom 9. Mai 1996

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes vom 30. März 1992 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 30. April 1996 auf zwölf Monate.“
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. für die Zeit vom 1. Mai 1996 bis zum 30. Juni 1997 auf fünfzehn Monate.“
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 1996“ durch die Angabe „30. Juni 1997“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1996

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1996 – 1 BvR 1651/94 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 15. September 1994, bestätigt durch Beschluß vom 11. Oktober 1994, wird erneut wiederholt mit der Maßgabe, daß die einstweilige Aussetzung der Anwendung des § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f des Arzneimittelgesetzes in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 9. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2071) bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens bis zum 15. September 1996, gilt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. April 1996

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der §§ 119 bis 125 des Markengesetzes

Vom 24. April 1996

Nach Artikel 50 Abs. 2 Satz 2 des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht, daß nach Artikel 50 Abs. 2 Satz 1 die §§ 119 bis 125 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156)

am 20. März 1996,

dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017, 1996 II S. 557) für die Bundesrepublik Deutschland, in Kraft getreten sind.

Bonn, den 24. April 1996

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung**

Vom 25. April 1996

Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1814) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind die Anführung „Satz 2“ durch die Anführung „Satz 3“ und jeweils das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ zu ersetzen.
2. In Nummer 3 ist die Anführung „In § 15 Abs. 3“ durch die Anführung „Dem § 15 Abs. 2“ zu ersetzen.

Bonn, den 25. April 1996

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Beyer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
4. 4. 96 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-121	4853	(78)	24. 4. 96)	25. 4. 96
19. 4. 96 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über das Verbot des Wassermotorradfahrens auf den Nebengewässern der Elbe neu: 9511-1-38	5329	(87)	9. 5. 96)	10. 5. 96

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 18. April 1996

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 96	Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP-Übereinkommen)	402
7. 2. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-pakistanischen Doppelbesteuerungsabkommens	467
20. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	467
29. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	469
5. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	469
7. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	471
8. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	472
8. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	473
8. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	473
8. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	474
8. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen)	474
8. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	475
8. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten	475
8. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest	476
8. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 164 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute	476
11. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	477
12. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	478
14. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	478
19. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	479
29. 3. 96	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	480

Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 29. März 1996 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 17,55 DM (15,50 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 18,55 DM.

Preis des Anlagebandes: 301,80 DM (291,40 DM zuzüglich 10,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 302,80 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 16, ausgegeben am 19. April 1996

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 96	Verordnung zur Durchführung der Vereinbarung vom 9. Januar 1996 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Wojewoden von Zielona Góra als Vertreter der Regierung der Republik Polen über die Zone am Grenzübergang/Straße Forst-Autobahn – Erlenholz (Olszyna)	482
15. 4. 96	Verordnung zu dem Abkommen vom 11. April 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Usbekistan	485
15. 4. 96	Verordnung zu dem Abkommen vom 10. April 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über Kriegsgräber	490
12. 3. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kubanischen Abkommens über den Luftverkehr	495
21. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens	496

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 17, ausgegeben am 29. April 1996

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	498
	GESTA: XD008	
22. 4. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen	518
	FNA: neu: 611-1-17 GESTA: XD009	
11. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	539
19. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Überein-kommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	539
21. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	540
21. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internatio-nale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	540
21. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerken-nung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	541
22. 3. 96	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und der United States Nuclear Regulatory Commission über den tech-nischen Austausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung	542

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	553
28. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	554
28. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	556
28. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	556
29. 3. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	557
29. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation	558
16. 4. 96	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errich-tung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	558

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 18, ausgegeben am 30. April 1996

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen	562
22. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	634
22. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisie-rung der Warenkontrollen an den Grenzen	634
26. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	635
27. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corpora-tion (IFC)	635
28. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	636
28. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	637
29. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten, Vierten und Fünften Protokolls zu diesem Abkommen	639
29. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrecht-licher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	640

Preis dieser Ausgabe: 17,55 DM (15,50 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 18,55 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 19, ausgegeben am 2. Mai 1996

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über den Luftverkehr GESTA: XJ001	642
24. 4. 96	Verordnung zu dem Abkommen vom 12. September 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Währungsinstitut über den Sitz des Instituts	653
29. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank	658
29. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupferstudiengruppe ...	658
29. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	659
1. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	659
1. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen ...	660
1. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	660
1. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	661
1. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) ...	661
1. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	662
3. 4. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)	662
3. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	663
3. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht	664
3. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	665
4. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	665
4. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Änderungen des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	666
4. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)	666
11. 4. 96	Bekanntmachung des deutsch-niederländischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der niederländischen Organisation „Stichting Bijzondere Scholen voor Onderwijs op Algemene Grondslag III (STOAG III)“ in der Bundesrepublik Deutschland	667
12. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	669
23. 4. 96	Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung des Protokolls von 1992	670
23. 4. 96	Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung des Protokolls von 1992	685

Nr. 20, ausgegeben am 6. Mai 1996

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD006	706
25. 4. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Februar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen FNA: neu: 611-1-16 GESTA: XD007	727
9. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	746
9. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	746
11. 4. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bruneiischen Abkommens über den Luftverkehr	747
11. 4. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der deutsch-polnischen Vereinbarung zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der polnischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Spessart 95“	747
11. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	748
11. 4. 96	Bekanntmachung über die unbeschränkte Fortgeltung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über den vorläufigen Status des zu EUROPOL in Den Haag abgeordneten deutschen Personals	750

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 21, ausgegeben am 8. Mai 1996

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 96	Gesetz zu dem Beschluß des Obersten Rates des Europäischen Hochschulinstituts Nr. 8/93 vom 2. Dezember 1993 und zu dem Beschluß der Ständigen Kommission von Eurocontrol vom 28. Oktober 1994 FNA: neu: 180-45 GESTA: XB004	754
2. 5. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Dezember 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Seeschifffahrt	758
12. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	765
12. 4. 96	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau	768

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
14. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 465/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 mit Durchführungsbestimmungen zu den Qualitätskontrollen für Bananen	L 65/5	15. 3. 96
14. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 466/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	L 65/6	15. 3. 96
14. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 467/96 der Kommission zur Freistellung bestimmter spanischer Regionen von der besonderen Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1996/97	L 65/7	15. 3. 96
18. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 478/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3238/94 zur Festlegung und Verwaltung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Litauen, Lettland und Estland	L 68/10	19. 3. 96
19. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 486/96 der Kommission zur Erteilung von Lizenzen für die traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten im zweiten Vierteljahr 1996	L 70/30	20. 3. 96
20. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 493/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 109/94 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft	L 72/12	21. 3. 96
19. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 498/96 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1995 bis zum 20. Mai 1998	L 75/1	23. 3. 96
26. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 522/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 529/95 zur Verschiebung der Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf die Einfuhren aus bestimmten Drittländern	L 77/10	27. 3. 96
26. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 523/96 der Kommission zur Anpassung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fischereien	L 77/12	27. 3. 96
26. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 524/96 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die 1995 vermarkteten Bananen der Gemeinschaftserzeugung, der für 1996 zu leistenden Vorschüsse und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 hinsichtlich der Gewährung der Beihilfensaldos	L 77/14	27. 3. 96
27. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 531/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 78/13	28. 3. 96

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
27. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 532/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	L 78/14	28. 3. 96
28. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 541/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 betreffend eine Dauerausschreibung zur Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker	L 79/11	29. 3. 96
29. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 569/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1362/87 und (EWG) Nr. 1158/91 hinsichtlich der Interventionsankäufe und der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor	L 80/48	30. 3. 96
29. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 570/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 251/96 zur vorläufigen Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/96 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 80/51	30. 3. 96
29. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 571/96 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 80/52	30. 3. 96
29. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 572/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 252/96 zur vorläufigen Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor	L 80/53	30. 3. 96
21. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 576/96 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997	L 85/1	3. 4. 96
1. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 582/96 der Kommission zur Festsetzung des Höchstankaufspreises und der im Rahmen der 156. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen ankaufbaren Mengen	L 83/13	2. 4. 96
Andere Vorschriften			
11. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates zur Aussetzung der Verordnungen (EWG) Nr. 990/93 und (EG) Nr. 2471/94 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2472/94 und (EG) Nr. 2815/95 betreffend die Aussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und zu den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina	L 65/1	15. 3. 96
11. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 463/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	L 65/3	15. 3. 96
14. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 464/96 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2914/95 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	L 65/4	15. 3. 96
19. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 482/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	L 70/4	20. 3. 96
19. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 485/96 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das zweite Vierteljahr 1996 und die Einreichung neuer Anträge	L 70/27	20. 3. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
19. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 492/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 72/6	21. 3. 96
19. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 499/96 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse sowie lebende Pferde mit Ursprung in Island	L 75/8	23. 3. 96
22. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 500/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1203/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996	L 75/13	23. 3. 96
22. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 510/96 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 76/7	26. 3. 96
22. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 511/96 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 76/9	26. 3. 96
25. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 514/96 der Kommission zur erneuten Zuteilung von Einfuhrrechten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1977/95 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum	L 76/20	26. 3. 96
25. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 515/96 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2674/94 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 77/1	27. 3. 96
25. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 527/96 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und zur schrittweisen Einführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln	L 78/1	28. 3. 96
25. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 538/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 betreffend die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	L 79/1	29. 3. 96
25. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 539/96 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1134/91, (EWG) Nr. 4088/87 und (EG) Nr. 1981/94 hinsichtlich der zolltariflichen Behandlung von Waren mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft	L 79/6	29. 3. 96
25. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 540/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 und des Kapitels 27 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta und der Türkei (1995)	L 79/8	29. 3. 96
28. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 542/96 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die in den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Litauen, Lettland und Estland andererseits vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch für 1996	L 79/12	29. 3. 96
25. 3. 96	Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 577/96 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern dienstuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1994	L 83/1	2. 4. 96
25. 3. 96	Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 578/96 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern dienstuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1995	L 83/4	2. 4. 96
25. 3. 96	Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 579/96 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern dienstuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1995	L 83/7	2. 4. 96
11. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 584/96 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kroatien und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 84/1	3. 4. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM 6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Entscheidung Nr. 431/96/EGKS der Kommission vom 8. März 1996 über die Änderung des Anhangs I der Entscheidung Nr. 3/96/EGKS über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Rußland und der Ukraine (ABI. Nr. L 60 vom 9. 3. 1996)	L 76/41	26. 3. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 319 vom 30. 12. 1995)	L 77/42	27. 3. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 194/96 der Kommission vom 1. Februar 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen (ABI. Nr. L 26 vom 2. 2. 1996)	L 79/30	29. 3. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission vom 30. Oktober 1995 zur Änderung der im Weinbausektor erlassenen Verordnungen, mit denen vor dem 1. Februar 1995 bestimmte Preise und Beträge festgesetzt wurden, deren Ecu-Werte infolge der Abschaffung des Berichtigungsfaktors für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt worden sind (ABI. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995)	L 80/72	30. 3. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABI. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995)	L 80/72	30. 3. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 341/96 der Kommission vom 26. Februar 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 hinsichtlich der Lizenzbeantragung (ABI. Nr. L 48 vom 27. 2. 1996)	L 80/72	30. 3. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen (ABI. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995)	L 83/20	2. 4. 96